

Ad 26. Der Kolone hat dem Herrn gegenüber keinerlei Verpflichtung, auf den Grundstücken, die sich in Eigenregie befinden, zu arbeiten, tut aber dies freiwillig entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung.

Ad 27. Der Kolone ist verpflichtet, die Dominikalabgabe unentgeltlich in das Haus oder an den im Vertrage bestimmten Ort zu bringen.

Ad 28. Bei größeren Entfernungen wird ein besonderer Ort bestimmt, an welchen die Dominikalabgabe dem Herrn gebracht werden muß.

Ad 29. Der Kolone ist verpflichtet, dem Herrn die Dominikalabgabe vom Zeitpunkte angefangen zu entrichten, wenn die Rebe Früchte zu tragen beginnt, was in der Praxis im dritten Jahre seit dem Setzen der Reben angenommen wird.

Ad 30. Der Herr gibt von allen diesem dem Kolonen nichts, der arme Kolone muß vielmehr für alles sorgen und sich in große Kosten stürzen, besonders beim Begießen und dem Schwefeln der Weingärten. Der Herr gewährt selbst beim Anpflanzen der amerikanischen Reben keinerlei Unterstützung.

Ad 31. Wenn auch der Herr dem Kolonen keinerlei Unterstützung gewährt, so bleiben die ihm schwer belastenden, sub 20 angeführten Bedingungen dennoch unverändert.

Ad 32. Alle Reparaturen sowohl an Kolonatshäusern als an Geräten besorgt der Kolone selbst auf eigene Kosten.

Ad 33. Die Steuer wird zwischen dem Kolonen und dem Herrn nach Maßgabe der Dominikalabgabe geteilt. In Pobljana und Novalja gibt der Kolone dem Herrn ein Zehntel von der ganzen Masse der Früchte und der Herr zahlt die Steuer. Es wird bemerkt, daß der Wert des Zehntels um das Doppelte das Ausmaß der Steuer überschreitet.

Ad 34. In dieser Hinsicht sind die Verhältnisse wie oben sub Punkt 33 angegeben.

Ad 35. Einen Nutzen vom Steuernachlasse hat sowohl der Herr als auch der Kolone nach Maßgabe der Dominikalabgabe mit Ausnahme jener Grundstücke, welche statt der Steuer ein Zehntel in natura zahlen.

Ad 36. Ein Vorkaufsrecht besteht in keinerlei Richtung.

Ad 37. Weder rechtlich noch unell gibt es andere Verpflichtungen der Parteien.

Ad 38. Als einheimische Reben gesetzt wurden, gab es keine schriftlichen Verträge, die Bedingungen wurden vielmehr mündlich zwischen dem Herrn und dem Kolonen abgemacht. Jetzt hingegen, seitdem die amerikanische Rebe gesetzt wird, werden meist schriftliche Verträge abgeschlossen. Ein Exemplar eines solchen Vertrages liegt im Anschlusse bei.

Ad 39. Die Kolonatsverträge sind in das Grundbuch auf Grund folgender Formeln eingetragen:

A. Neue Eintragungen lauten:

Auf Grund des privaten Kolonatsvertrages^o Pago in Abschrift vom hiesigen Bezirksgerichte unterm Geschäftszahl legalisiert, wird zu Lasten des Grundbuchskörpers zugunsten des N. N. das Kolonatsrecht unter folgenden Bedingungen eingetragen:

a) daß der Genannte die ganze Fläche der erwähnten Parzelle während des Jahres 1908 mit amerikanischen Reben bepflanzen und diese darauf gepflanzten Reben bis zum Zeitpunkte pflegen wird, wenn sie zugrunde gehen;

b) daß er sich vier Fünftel der jährlichen Frucht behält und dem Herrn ein Fünftel entrichtet;

c) daß ihm, wenn das Kolonatsrecht (kmetsko pravo) aufgelöst werden sollte, der Herr des Grundstückes den Wert aller Kolonatsmeliorationen, wie zum Beispiel die Rebstöcke, Bäume, Mauern usw. zu ersetzen hat.

d) daß er seine Kolonatsrechte seinen Erben hinterlassen und diese andern ohne Erlaubnis, Intervention oder Zustimmung des Eigentümers abtreten kann.

B. Der alte Vertrag lautet:

Auf Grund des Erhebungsprotokolls Nr. anlässlich der Errichtung von Grundbüchern der Katastralgemeinde Pago wird zu Lasten der Grundparzelle Nr., Grundbuchskörper zugunsten des N. N. das Kolonatsrecht eingetragen, die darin gepflanzten Reben bis zu deren Aussterben zu pflegen, sich drei Viertel der Jahresfrucht behalten zu dürfen, daß der Kolone verpflichtet sei, dem Herrn ein Viertel der Jahresfrucht zu entrichten, daß ihm der Herr im Falle der Auflösung des Kolonatsverhältnisses den Wert der Kolonatsmeliorationen zu ersetzen habe, daß er seine Kolonatsrechte seinen Erben hinterlassen und andern